

Ausfertigung

Oberlandesgericht Dresden

Strafsenat

Aktenzeichen: **2 OLG 25 Ss 649/13**
Amtsgericht Dresden 220 Cs 207 Js 6479/13

BESCHLUSS

In dem Strafverfahren gegen



Verteidiger:

Rechtsanwalt **Mark Feilitzsch**, Adlergasse 1a, 01067 Dresden

wegen Beleidigung

hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Dresden

am 27.11.2013

beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 22. Mai 2013 mit den Feststellungen aufgehoben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen.

Gründe

I.

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 50 Tagesstrafen zu je 15 EUR verurteilt.

Nach den vom Amtsgericht getroffenen Feststellungen rief der Angeklagte am 16. Juli 2012 gegen 10.33 Uhr zusammen mit anderen Teilnehmern bei einer Versammlung vor der Justizvollzugsanstalt Dresden aus Anlass der bevorstehenden Abschiebung von zwei ausländischen Staatsangehörigen die Worte "Nazis morden, der Staat schiebt ab, das ist das gleiche Rassistenpack". Im Anschluss richtete er an den 1,5 m vor ihm stehenden Polizeibeamten, der zur Absicherung der Abschiebung eingesetzt war, die Worte " Genau Du", um seine Missachtung gegenüber dem Beamten auszudrücken.

Gegen das Urteil richtet sich die Sprungrevision des Angeklagten, mit der er die Verletzung sachlichen Rechts rügt.

Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden hat beantragt, die Revision als offensichtlich unbegründet zu verwerfen.

II.

Die zulässige Revision hat Erfolg und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie zur Zurückverweisung.

Nach den vom Amtsgericht rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen lässt sich die Frage, ob die Worte "Genau Du" des Angeklagten gegenüber dem Beamten nicht mehr vom Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gedeckt waren, nicht abschließend beantworten.

1)

a)

Dem Schutz der Meinungsfreiheit unterfallen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Werturteile und Tatsachenbehauptungen, wenn und soweit sie zur Bildung von Meinungen beitragen (vgl. BVerfGE 85, 1). Jeder soll sagen können, was er denkt, auch wenn er keine nachprüfbaren Gründe für sein Urteil angibt oder angeben kann (BVerfGE 42, 163; 61, 1). Es ist der Sinn von Meinungsäußerungen, geistige Wirkungen auf die Umwelt ausüben zu lassen, meinungsbildend und überzeugend zu wirken. Deshalb sind Werturteile von Art. 5 Abs. 1 GG durchweg geschützt, ohne dass es darauf ankäme, ob die Äußerung "wertvoll" oder "wertlos", "richtig" oder "falsch", emotional oder rational begründet ist (BVerfGE 33,

1; 61, 1). Auch scharfe und übersteigerte Äußerungen fallen grundsätzlich in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Er schützt die Meinungsfreiheit sowohl im Interesse der Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen, mit der sie eng verbunden ist, als auch im Interesse des demokratischen Prozesses, für den sie konstitutive Bedeutung hat (vgl. BVerfGE 7, 198).

b)

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit ist allerdings nicht vorbehaltlos gewährt. Es findet seine Schranke in den allgemeinen Gesetzen, zu denen auch die vom Amtsgericht angewendete Vorschrift des § 185 StGB gehört und wird auf Ebene des einfachen Rechts durch § 193 StGB aufgenommen. Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften sind Sache der Fachgerichte, die hierbei jedoch das eingeschränkte Grundrecht interpretationsleitend berücksichtigen müssen, damit dessen wertsetzender Gehalt auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt (vgl. BVerfGE 7, 198; 120, 180). Dies verlangt in der Regel eine Abwägung zwischen der Schwere der Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch die Äußerung einerseits und der Einbuße an Meinungsfreiheit durch ihr Verbot andererseits (vgl. BVerfGE 99, 185; 114, 339). Das Ergebnis der Abwägung ist verfassungsrechtlich nicht vorgegeben und hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (vgl. BVerfGE 85, 1; BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 2013 – 1 BvR 1751/12 –, juris). Dabei spricht aber, wenn es um Beiträge zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit berührenden Frage geht, die Vermutung für die Zulässigkeit freier Rede (vgl. BVerfGE 7, 198). In diesem Fall ist eine Auslegung der Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetze, die an die Zulässigkeit öffentlicher Kritik überhöhte Anforderungen stellt, mit Art. 5 Abs. 1 GG unvereinbar (vgl. BVerfGE 42, 163; 54, 129; BVerfG, Beschluss vom 5. März 1992 – 1 BvR 1770/91 –, juris). Insbesondere muss in der öffentlichen Auseinandersetzung, zumal im politischen Meinungskampf, auch Kritik hingenommen werden, die in überspitzter und polemischer Form geäußert wird, weil andernfalls die Gefahr einer Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses droht (vgl. BVerfGE 54, 129; 60, 234).

c)

Bei der Beurteilung der Schwere der Ehrverletzung und ihrer Gewichtung im Rahmen der erforderlichen Gesamtabwägung ist es dann von Bedeutung, ob der Beamte persönlich angegriffen worden ist oder ob sich die scharfe Kritik gegen die Maßnahme richtete und die Ehrverletzung sich erst mittelbar daraus ergab, dass die Kritik an der Maßnahme auch einen unausgesprochenen Vorwurf an den Beamten enthielt. Denn eine solche mittelbare Ehrbeeinträchtigung wird im öffentlichen Meinungskampf regelmäßig geringes Gewicht beanspruchen, wenn die Auseinandersetzung in der Sache im Vordergrund steht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5.

d)

Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit sind schließlich dann verkannt, wenn eine Äußerung unzutreffend als Tatsachenbehauptung, Formalbeleidigung oder Schmähkritik eingestuft wird mit der Folge, dass sie dann nicht im selben Maß am Schutz des Grundrechts teilnimmt wie Äußerungen, die als Werturteil ohne beleidigenden oder schmähenden Charakter anzusehen sind (vgl. BVerfGE 85, 1). Verfassungsrechtlich ist die Schmähung eng definiert. Sie liegt bei einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage nur ausnahmsweise vor und ist eher auf die Privatföhde beschränkt (vgl. BVerfGE 93, 266). Eine Schmähkritik ist dadurch gekennzeichnet, dass nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (vgl. BVerfGE 82, 272; BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 2013 – 1 BvR 1751/12 –, juris)

2)

Das Amtsgericht hat die Äußerung des Angeklagten zutreffend (noch) nicht als reine Schmähkritik angesehen, sondern ist in die danach gebotene Abwägung zwischen den beiden widerstehenden Grundrechten der Meinungsfreiheit und des persönlichen Ehrenschutzes eingetreten.

Die vom Amtsgericht vorgenommene Abwägung basiert jedoch auf einer nicht vollständig tragfähigen Grundlage.

a)

Es ist zunächst nicht zu beanstanden, dass das Amtsgericht in der Äußerung des Angeklagten eine Kränkung und Herabsetzung des die Abschiebung absichernden Beamten erblickt hat.

Zwar ist die Äußerung des Angeklagten - wie die Revision zutreffend ausführt - nicht auf die unter nationalsozialistischer Diktatur begangenen Verbrechen bezogen, sondern meint mit der im Rahmen von Demonstrationen gegen Abschiebungen häufig verwendeten Parole eine Parallele zwischen Morden von Neonazis und staatlicher Abschiebung. Das Maß der Ehrbeeinträchtigung wird dadurch jedoch nicht entscheidend berührt. Denn der betroffene Beamte wird durch die Gleichsetzung mit Mördern nationalsozialistischer Gesinnung und Rassisten als Beamter eines demokratisch verfassten Staates in seinem sozialen Geltungsanspruch erheblich

beeinträchtigt. Er ist dem Vorwurf ausgesetzt, seinen Dienst aus einer verbrecherischen Motivation heraus auszuüben (vgl. auch BVerfGE 82, 272).

b)

Die dargestellte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die bei den Fachgerichten und in der Literatur auf erheblichen Protest gestoßen ist (vgl. nur die Nachweise bei Fischer, StGB 60. Aufl. § 193 Rdnr. 25), hat indes zu einer weitgehenden Beseitigung des Ehrenschutzes geführt. Eine Strafbarkeit jenseits der Schmähkritik wird deshalb nur noch ausnahmsweise zu begründen sein.

Dabei ist im vorliegenden Fall in die Überlegung einzustellen, dass der Angeklagte die Äußerung nicht im politischen Meinungskampf, sondern in einer öffentlichen Auseinandersetzung getätigt hat. Es ist auch nicht ersichtlich, dass bei einer unterbliebenen persönlichen Ansprache des Beamten eine Einbuße an Meinungsfreiheit zu verzeichnen gewesen wäre. Daher wird bei der Beurteilung der Schwere der Ehrverletzung und ihrer Gewichtung im Rahmen der erforderlichen Gesamtabwägung dem Umstand gesteigerte Bedeutung zukommen, ob der Beamte persönlich angegriffen worden ist oder ob sich die Äußerung des Angeklagten gegenüber dem Beamten auch lediglich nur gegen die beabsichtigte Abschiebung richtete und die Ehrverletzung sich erst mittelbar daraus ergab, dass die Kritik an der Maßnahme auch einen unausgesprochenen Vorwurf an den Beamten enthielt.

Hierzu enthalten die Feststellungen lediglich, dass der Angeklagte den Beamten bei der Äußerung direkt angesehen hat. Die Verwendung der persönlichen Anrede "Du" relativiert das Amtsgericht bereits bei der Darstellung der Aussage des Beamten damit, dass dieser nicht ausschließen konnte, dass die Polizei sich ebenfalls dieser Form der Anrede bedient hatte (UA S. 5).

Damit hat das Amtsgericht aber noch keine ausreichenden Feststellungen zu Hilfsstatsachen getroffen, die den begründeten Schluss zulassen könnten, der Angeklagte habe die Ebene des (auch überzogenen) Meinungskampfes verlassen und nunmehr ausschließlich den Beamten unmittelbar in seiner Ehre angreifen wollen.

c)

Es ist nicht auszuschließen, dass eine neue Hauptverhandlung hierzu weitere Erkenntnisse erbringt. Der betroffenen Beamte wird möglicherweise nähere Angaben zu dem Verhalten des

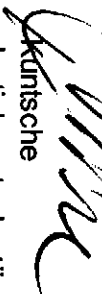
Angeklagten im Allgemeinen und besonders während der Äußerung machen können. Zudem steht ausweislich der Urteilsgründe eine Videoaufzeichnung zur Verfügung.

Drath
Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

Schüddekopf
Richter am
Oberlandesgericht

Gorial
Richter am
Oberlandesgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 02.12.2013



Kuntsche
Justizhaupte sekretär
als Urkundensbeamter der Geschäftsstelle

